

01.07.87

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

A. Zielsetzung

Endgültige Feststellung der Lastenanteile von Bund und Ländern an den Aufwendungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für das Rechnungsjahr 1986.

B. Lösung

Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entschädigungsaufwendungen und der Änderungen der Einwohnerzahlen werden die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 1986 festgestellt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es handelt sich nur um geringfügige Spitzenbeträge, da die Lastenanteile bereits vorläufig monatlich festgestellt und die entsprechenden Beträge erstattet oder abgeführt worden sind..

01.07.87

Fz

Verordnung

des Bundesministers der Finanzen

Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (43) - 531 00 - En 56/87

Bonn, den 1. Juli 1987

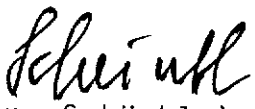
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister der Finanzen zu
erlassende

Neunundzwanzigste Verordnung zur Durchführung
des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Neunundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom

1987

Aufgrund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer
251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung und aufgrund
des Artikels V Nr. 5 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes vom
14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) wird mit Zustimmung
des Bundesrates verordnet:

§ 1

Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der Länder
im Rechnungsjahr 1986

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Ent-
schädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der
damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1986
betragen:

in den Ländern (außer Berlin)	1.470.934.000,-- DM
in Berlin	<u>292.590.000,-- DM</u>
insgesamt	1.763.524.000,-- DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen
beträgt:

in den Ländern (außer Berlin)	735.467.000,-- DM
in Berlin	<u>175.554.000,-- DM</u>
insgesamt	911.021.000,-- DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Nordrhein-Westfalen	227.712.000 DM
Bayern	150.212.000 DM
Baden-Württemberg	127.007.000 DM
Niedersachsen	98.302.000 DM
Hessen	75.579.000 DM
Rheinland-Pfalz	49.332.000 DM
Schleswig-Holstein	35.699.000 DM
im Saarland	14.257.000 DM
in Hamburg	21.531.000 DM
Bremen	8.984.000 DM
Berlin	<u>43.888.000 DM</u>
insgesamt	852.503.000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Nordrhein-Westfalen	263.172.000 DM
Bayern	103.424.000 DM
Hessen	48.079.000 DM
Rheinland-Pfalz	368.291.000 DM
Hamburg	4.110.000 DM
Berlin	<u>248.702.000 DM</u>
insgesamt	1.035.778.000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	70.628.000 DM
Niedersachsen	17.729.000 DM
Schleswig-Holstein	28.294.000 DM
Saarland	4.418.000 DM
Bremen	<u>3.688.000 DM</u>
insgesamt	124.757.000 DM

- 3 -

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

1987

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlußgesetzes auf den Bund und die Länder ist in § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung geregelt.

Die Lastenverteilung für das Jahr 1986 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher kommt der Verordnung haushaltsmäßig keine Bedeutung zu.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für 1986 erfolgt durch diese vom Bundesminister der Finanzen gemäß § 172 Abs. 4 des BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

2. Die Regelungen im einzelnen

a) Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 1986 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter a) die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter b) die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus dem Vergleich der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes insgesamt ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge festgestellt.

Absatz 5 schreibt die Verrechnung der in Absatz 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen vor, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der danach noch offenen Abschlußzahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

b) Zu § 2:

Diese Bestimmung enthält die Berlin-Klausel in der üblichen Fassung.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung

(Abrechnung für das Rechnungsjahr 1986)
- Beträge in 1 000 DM -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin	Insgesamt
I. Einwohner am 30.6.1986 in 1 000	16.665,3	10.993,4	9.295,1	7.194,3	5.531,3	3.610,4	2.612,7	1.043,4	1.575,4	657,5	59.179,1	1.868,7	61.047,8
II. Entschädigungseinstieg im Rechnungsjahr 1986	490.884	253.636	56.379	80.573	123.658	417.623	7.405	9.839	25.641	5.296	1.470.934	292.590	1.763.524
III. Die Länder tragen a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	207.113	136.624	115.518	89.410	68.742	44.869	32.470	12.967	19.583	8.171	735.467 ²⁾⁴⁾	---	735.467
b) von den Aufwendungen Berlins	20.599	13.588	11.489	8.892	6.837	4.463	3.229	1.290	1.948	813	73.148 ³⁾⁴⁾	43.888 ⁴⁾	117.036
c) zusammen	227.712	150.212	127.007	98.302	75.579	49.332	35.699	14.257	21.531	8.984	808.615	43.888	852.503
IV. Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten (+) (II abzüglich, III c), von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (III c abzüglich, II)	+ 263.172	+ 103.424	- 70.628	- 17.729	+ 48.079	+ 368.291	- 28.294	- 4.418	+ 4.110	- 3.688	+ 662.319	+ 248.702	+ 911.021
V. Zahlungen des Bundes an die Länder (+) und der Länder an den Bund (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnungen im Rech- nungsjahr 1986	+ 263.367	+ 103.513	- 70.492	- 17.794	+ 48.049	+ 368.233	- 28.324	- 4.443	+ 4.076	- 3.701	+ 662.484	+ 248.701	+ 911.185
VI. Verbleiben zu zahlen vom Bund an die Län- der (+) und von den Ländern an den Bund (-)	- 195	- 89	- 136	+ 65	+ 30	+ 58	+ 10	+ 25	+ 34	+ 13	- 165	+ 1	- 164

- 1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
- 2) 12.427816 DM je Einwohner
- 3) 1.236044 DM je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

	von den Aufwendungen		insgesamt
	Berlin	der übrigen Länder	
Der Bund trägt	50 % = 175.554.000	50 % = 735.467.000	911.021.000
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 73.148.500	50 % = 735.467.000	808.615.500
Berlin trägt	15 % = 43.888.500		43.888.500
Zusammen	100 % = 292.590.000	100 % = 1.470.934.000	1.763.524.000

- Rundung in 1.000 -

Der Bund trägt	50 % = 175.554	50 % = 735.467	911.021
Die Länder (außer Berlin) tragen	25 % = 73.148	50 % = 735.467	808.615
Berlin trägt	15 % = 43.888		43.888
Zusammen	100 % = 292.590	100 % = 1.470.934	1.763.524

Bundesrat

Drucksache 278/87 (Beschluß)
25.09.87

Beschluß
des Bundesrates

zur

Neunundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des § 172
des Bundesentschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 580. Sitzung am 25. September 1987
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.